

Wahlreglement
gültig ab 15.09.2020

Der Stiftungsrat der Livica Sammelstiftung (nachstehend Stiftung genannt) erlässt gestützt auf Art. 7.1 der Stiftungsurkunde vom 20. Mai 2020 und Art. 2.3 des Organisationsreglements vom 19. Juni 2020 das folgende Wahlreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Sämtliche verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Art. 2 Zweck

Das vorliegende Wahlreglement regelt die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates der Stiftung.

Art. 3 Angeschlossene Arbeitgeber

Das vorliegende Wahlreglement gilt für alle Arbeitgeber mit einer Anschlussvereinbarung mit der Stiftung.

II. Bestimmungen zur Zusammensetzung und zur Amtsdauer des Stiftungsrates

Art. 4 Zusammensetzung

1. Der Stiftungsrat der Stiftung ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je 4 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.
2. Dem Stiftungsrat können auch externe Vertreter angehören, die keine Funktionäre einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation sind.
3. Mitglieder der Vorsorgekommissionen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sein.
4. Der Stiftungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der angeschlossenen Arbeitgeber.
5. Der Stiftungsrat hat keine Ersatzmitglieder.

Art. 5 Amtsdauer

1. Die vierjährige Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli des Wahljahres.
2. Wiederwahl ist möglich.
3. Im Falle der Auflösung der Stiftung bleibt der letzte Stiftungsrat solange im Amt, bis die Stiftung im Handelsregister gelöscht ist.

III. Bestimmungen zur Wahl des Stiftungsrates

Art. 6 Wahlvoraussetzung

1. Die Stiftungsräte müssen in der Lage sein, die Aufgaben gemäss Art. 51a BVG zu erfüllen.
2. Die Stiftungsräte müssen bezüglich Integrität und Loyalität die Anforderungen gemäss Art. 51b BVG erfüllen.
3. Der Stiftungsrat erstellt auf Basis der beiden vorgenannten Absätze ein Anforderungsprofil für Stiftungsräte.
4. Die Arbeitnehmervertreter aus dem Kreis der aktiv Versicherten dürfen keine geschäftsleitende Funktion ausüben.

Art. 7 Wahlrecht (aktives Wahlrecht)

1. Wahlberechtigt für die Wahl der Stiftungsratsmitglieder sind die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeber.
2. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat werden durch die jeweiligen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen gewählt. Pro Vorsorgewerk darf auf Seiten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je eine Stimme pro zu wählendem Stiftungsrat abgegeben werden (maximal 4 Stimmen). Kumulation ist nicht zulässig. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 8 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

1. Wählbar sind die aktiv Versicherten in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Arbeitgeber, dessen Anschlussvertrag mit der Stiftung ungekündigt ist.
2. Wählbar sind auch externe Vertreter gemäss Art. 4 Abs. 2 sowie freiwillig Versicherte gemäss Art. 47a BVG.

Art. 9 Vorschlagsrecht

1. Die Arbeitgeber- sowie die Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen können Kandidaten für den Stiftungsrat vorschlagen.
2. Die Arbeitgeber- sowie die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat können ebenfalls Kandidaten für den Stiftungsrat vorschlagen.

Art. 10 Wahlbüro

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Stiftungsräte wird jeweils ein Wahlbüro gebildet.
2. Das Wahlbüro setzt sich aus den Mitgliedern der Geschäftsführung der Stiftung zusammen.
3. Das Wahlbüro prüft, ob die Wahlvoraussetzungen gemäss Art. 4 und 6 erfüllt sind.
4. Das Wahlprotokoll ist von den Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen und intern 30 Tagen nach dem Wahlstichtag zu veröffentlichen.

Art. 11 Wahlverfahren

1. Der Stiftungsrat setzt den Wahlstichtag fest. Er gibt diesen den Vorsorgekommissionen 60 Tage im Voraus zusammen mit dem Anforderungsprofil für Stiftungsräte bekannt.
2. Gleichzeitig informiert der Stiftungsrat die Vorsorgekommissionen, wer sich von den bisherigen Stiftungsräten zu einer Wiederwahl zur Verfügung stellt.
3. Die Wahlvorschläge müssen mindestens 30 Tage vor dem Wahlstichtag an das Wahlbüro eingereicht werden.
4. Wenn nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl).
5. Stehen mehr Kandidierende zur Wahl, als Sitze zu vergeben sind, so wählen die Vorsorgekommissionen unter Beachtung von Art. 7 Abs. 2 die Stiftungsräte aus den vorgeschlagenen Personen.
6. Das Wahlbüro erstellt getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in alphabetischer Reihenfolge je eine Wahlliste mit allen sich zur Verfügung stellenden und vorgeschlagenen Kandidaten. Die wiederkandidierenden Stiftungsräte werden zuerst aufgeführt.
7. Die Wahllisten gehen mindestens 15 Tage vor dem Wahlstichtag an die Vorsorgekommissionen. Diese üben ihr Wahlrecht per Briefpost, E-Mail oder in anderer elektronischer Form aus.
8. Nicht rechtzeitig eingegangene, nicht korrekt ausgefüllte oder unleserliche Wahlzettel sind ungültig.

Art. 12 Ergänzungswahlen während der Amtsdauer

1. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, so unterbreiten die verbleibenden Stiftungsräte unter Beachtung von Art. 4 und 6 den Vorsorgekommissionen ein neues Stiftungsratsmitglied für die verbleibende Amtszeit zur Wahl.
2. Handelt es sich beim ausscheidenden Stiftungsratsmitglied um einen Arbeitgebervertreter, so haben die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat das Vorschlagsrecht und die Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen das Wahlrecht.
3. Handelt es sich beim ausscheidenden Stiftungsratsmitglied um einen Arbeitnehmervertreter, so haben die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat das Vorschlagsrecht und die Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen das Wahlrecht.
4. Das neu gewählte Mitglied des Stiftungsrats tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Art. 13 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat

Stiftungsratsmitglieder scheiden aus dem Stiftungsrat aus infolge:

- a. Auflösung der Anschlussvereinbarung des angeschlossenen Arbeitgebers;
- b. Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem angeschlossenen Arbeitgeber;
- c. Todes.

Art. 14 Wahlbeschwerde

1. Aktiv Versicherte sowie Mitglieder der Vorsorgekommissionen können beim Präsidenten wegen vermuteter Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung, Durchführung oder Auswertung der Wahl schriftlich und begründet Beschwerde einreichen. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage ab Kenntnisnahme des Beschwerdegrundes. Über die Beschwerde entscheiden der Präsident und der Vizepräsident des Stiftungsrates.
2. Für den Weiterzug des Beschwerdeentscheids gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten und Änderungen

3. Das Wahlreglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 15. September 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt das Wahlreglement vom 16. Dezember 2011.
4. Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Wahlreglement jederzeit zu ändern. Jegliche Reglementsänderung ist der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zuzustellen.

Bern, 15. September 2020

Für den Stiftungsrat:

Urs Kiener
Präsident

Eric Wiesmann
Vizepräsident